schnittlichen Ertrages der einzelnen Liegenschaften, die Bonitierung. Hierbei wird zunächst der Naturalertrag in den verschiedenen Hauptarten der landwirtschaftlichen Produkte geschätzt und festgestellt. Zur Vereinfachung und Abkürzung dieser Operation wird nicht jedes Grundstück individuell untersucht, sondern die Grundstücke einer Flur werden nach Kulturarten und annähernd gleicher Beschaffenheit eingeteilt, für die verschiedenen Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke (Typen) ausgewählt und diese genau nach Naturalertragsmengen untersucht. An diese Mustergrundstücke werden die übrigen angeglichen. Für die Ermittelung der Fruchtmengen selbst wird das örtlich herrschende Bewirtschaftungssystem und für die Bewertung der Fruchtmengen der einzelnen Flächeneinheiten werden die örtlichen, mehrjährigen Durchschnittspreise in einem Geldanschlage angesetzt.

Die Aufzeichnung der einzelnen Grundstücke und der ihren Ertrag bedingenden Tatsachen kann auf zweifache Weise geschehen. Entweder geht man von einzelnen Liegenschaften, von den Parzellen aus, oder man schließt die Schätzungen an Grundstückkomplexe an. Im ersteren Falle gelangt man zu einem Parzellarkataster, im letzteren zu einem Gutskataster.

Alle modernen Katastersysteme zielen auf die Feststellung des Reinertrages ab. Die Rohertragskatastrierung dient nur als vorbereitende Handlung der Reinertragskatastrierung. Deshalb sind im Prinzipe die Bewirtschaftungskosten vom Rohertrage abzuziehen. Dahin würden gehören alle Aufwendungen für Löhne, Zinsen des Kapitals, die Kosten der Instandhaltung des Gutes und endlich die Schuldzinsen. Allein die Schwierigkeiten solcher Abzüge, die Rücksicht auf den Steuereingang und endlich die Mängel der praktischen Durchführung haben veranlaßt, die Produktionskosten nicht in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen und namentlich die Schuldzinsen gänzlich außer acht zu lassen. Durch diesen Umstand entstehen zweifelsohne gerade die größten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, weil der verschuldete Besitzer verhältnismäßig ebenso hoch besteuert wird wie der schuldenfreie. Das Ergebnis hiervon ist, daß die G. häufig einer Rohertragssteuer näher kommt als einer Reinertragssteuer oder doch zwischen beiden Formen schwankt. Zum Ausgleich hat man teils bei der G. einen niedrigeren Steuersatz angewendet, teils gewisse Nebeneinkünfte, die Meliorationen u. dgl. m. von der Steuer befreit, teils endlich gestattet, die Zinsen der Grund-, Hypotheken- und anderer Schulden von anderen Steuern (Kapitalrenten-, Einkommensteuer) abzuziehen.

2. Der Wertkataster nimmt den Geldwert der Grundstücke zur Bemessungsgrundlage. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Preis der Liegenschaften ein kapitalisierter Ertrag ist. Dieses Verfahren operiert mit einer Fiktion; denn in den Anschlagssummen der Gutsübernahme oder des Erbgangs kommt der wahre Wert nicht zum Ausdruck, weil hier mancherlei Familien- und Vermögensverhältnisse hereinspielen und die Grundstückspreise gegenüber dem Ertrage überhaupt zu hoch zu sein pflegen. Aber auch beim Kauf und Verkaufe entsprechen die bezahlten Summen nicht dem tatsächlichen Ertragswerte, namentlich werden bei der gesteigerten Nachfrage nach kleineren Grundstücken für diese Preise bezahlt, welche dem wirklichen Ertrage nicht entsprechen. Mitunter hat man auch versucht, die Pachtpreise der Wertberechnung zugrunde zu legen. Allein auch hier kämpft man mit denselben Bedenken. Durchschnittlich und insbesondere bei kleinen Grundstücken pflegen diese sehr hoch zu sein, wozu noch kommt, daß die ganze Art der Katastrierung die allgemeine Gepflogenheit der Verpachtung des Grund und Bodens in einem Lande voraussetzt. Wo diese fehlt, da gebricht es der Veranlagung ohnehin an der erforderlichen Zahl von tauglichen Anhaltspunkten.

Ueberdies ist beim Wertkataster in Betracht zu ziehen, daß die zeitliche und örtliche Veränderlichkeit des Zinsfußes die Kapitalisierung beim Wertkataster, der auf eine längere Reihe von Jahren hergestellt werden muß, sehr erschwert, eine Ausscheidung der unnormalen Preise von den normalen fast unmöglich ist und vor allem die persönlichen Verhältnisse des Käufers und Verkäufers, die Gebundenheit des Eigentums (Fideikommisse), die Zugehörigkeit zu Groß-, Mittel- und Kleingütern, mancherlei örtliche und zeitliche Umstände u. dgl. m. für den Preis von Liegenschaften oft entscheidender sind als der wirkliche Ertrag.

Wo, wie neuerdings in Baden geplant, die G. nach dem Kapitalwert als Vermögenssteuerpartiale veranlagt wird, legt man einen Wertkataster zugrunde. Im übrigen haben die meisten G.gesetze dem Ertragskataster den Vorzug vor dem Wertkataster gegeben.

5. Die Durchführung des Katasters. Die Herstellung des Katasters vollzieht sich in drei Stadien: Vermessung, Klassifikation und Feststellung, Evidenzhalten und Revision.

1. Die erste Operation, welche die Katastrierung erheischt, ist die Vermessung des Bodens. Eine modernen Ansprüchen genügende Landesvermessung beruht auf

Digitized by Google

einer Triangulierung (Bildung von Dreiecken) und trigonometrischen Ausmessung. Hierzu bedarf es vorbereitender Organisationen und Arbeiten mancherlei Art. Zunächst müssen besondere Katasterbehörden gebildet werden, die sich regelmäßig an die Gliederung der Landes- und Finanzbehörden anschließen. In ihnen ist auch die Bevölkerung, das Laienelement, vertreten, indem die zur Vermessung bestellten Kommissionen neben den Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder aus verschiedenen Volkskreisen, sei es aus den höheren oder niederen Vertretungsorganen, sei es als Sachverständige oder Ortskundige enthalten. Zu den Vermessungsarbeiten selbst pflegen amtliche Geometer bestellt zu werden. Auf Grund der vorerwähnten Operationen werden topographische Karten angefertigt, die in graphischer Darstellung die Messungsresultate enthalten, sie geben dann Lage und Kulturart der verzeichneten Grundstücke wieder.

2. Die Vorschriften für die Klassifikation bestimmen die Kulturarten, die unterschieden werden sollen, und die Zahl der Bonitätsklassen, die im Schätzungsbezirke gebildet werden dürfen. Auf Grund dieser Anhaltspunkte werden im betreffenden Distrikte die Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelt und es wird für die Flächeneinheit (Morgen, Tagewerk, Hektar) für jede Kulturart und Klasse derjenige Tarifsatz festgesetzt, der dem wirklichen Ertrage am nächsten kommt. Um die ganze Operation zu kürzen, zu vereinfachen und zu verbilligen, werden Normal- oder Mustergrundstücke (Typen) gewählt, die bei Einschätzung der übrigen Grundstücke zur Angleichung dienen. Hierauf findet durch besondere Ausschüsse, mitunter durch Beiziehung von eigenen Sachverständigen und Interessenten der Gemeinden, die Klassierung oder Einschätzung der sämtlichen Grundstücke mittels Vergleichs mit den Typen in die Klassen des Tarifs statt (Bonitierung). Kleinere Unterschiede bleiben in der Regel unberücksichtigt. Auch bei der Klassierung pflegen weitere Ueberprüfungen, Reklamationsinstanzen usw. eingerichtet zu sein. Die Endresultate werden in der leitenden und oberen Kommission abschließend festgestellt. Bei Prüfung, Reklamation und Feststellung des Katasters ist es allgemein Grundsatz, daß die höhere Kommission die Ergebnisse der niederen nachprüft, wobei die Interessenten und Sachverständigen gehört oder ihnen eine größere oder geringere Einwirkung auf die Katasterarbeiten eingeräumt wird. Den höheren Kommissionen und Kommissaren liegt es dann ob, die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen.

3. Nachdem die Herstellung des Katasters abgeschlossen ist, handelt es sich darum, seine Angaben mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu erhalten. Dies geschieht durch Evidenzhaltung und Revision. Im Anschluß an den Ausweis des Katasters werden für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebe- oder Gemeindebezirken Flurbücher und Mutterrollen eingerichtet, in denen namentlich die Eigentumsverhältnisse zu verzeichnen sind. Diese Angaben müssen alle vor sich gehenden Veränderungen nachtragen und ein Bild der gegenwärtigen Verhältnisse geben, sie müssen „bei Gegenwart" oder „evident" gehalten werden. Neben den Eigentumsnachweisen sind auch andere Umstände evident zu halten, welche die Entstehung oder die Auflösung der Steuerpflicht begründen (Bebauung von Grundstücken) oder eine Veränderung des Reinertrags bedingen (Unland in ertragsfähiges Land). Die durch einen Wechsel der Kulturart oder Meliorationen herbeigeführten Veränderungen des Ertrags werden regelmäßig erst nach Ablauf der Revisionsperiode des Katasters berücksichtigt.

Die Revision oder Erneuerung des Katasters in nicht zu langen Fristen ist bei der Veränderlichkeit der den Reinertrag bestimmenden Elemente eine grundsätzliche Forderung, die mehrfach bei den neueren Katastern ausdrücklich in Aussicht genommen ist. Die G.gesetze bestimmen häufig die Jahresperioden, nach deren Ablauf eine solche erfolgen und vor deren Ablauf keine derartige Revision Platz greifen soll (Oesterreich 15, Frankreich 30). Da die Revision meist einer völligen Neukatastrierung gleichkommen würde, so stemmen sich gegen eine solche alle diejenigen, die in der Zwischenzeit ihre Reinerträge erheblich gesteigert haben. Aus diesem Grunde sowie infolge der Erfahrungen, daß gute Resultate überhaupt nicht zu erzielen seien, ist die Revision öfters ganz unterlassen worden. Dies ist aber auch in dem Maße erfolgt, als sich die Ansicht Bahn gebrochen hat, daß die G. mit ihrer Stabilität sich nur mangelhaft den steigenden Finanzbedürfnissen anzupassen vermag.

6. Erhebung der G. Die G. wird nach zwei Systemen erhoben. Einmal wird jedes Steuerobjekt nach Maßgabe seiner speziellen Einrichtung mit einem Prozentualsatze belegt. Dabei hat man entweder unmittelbar jede Steuereinheit („Steuerkapital") mit bestimmten Steuersätzen getroffen oder man hat zuerst eine Mittelgröße gebildet und an diese die Prozentabgabe angesetzt. Diese Form der Erhebung ist diejenige der Quotitätssteuer. Sodann aber ist man andererseits von einem Steuerkontingente ausgegangen und hat für das gesamte Staats- oder Steuergebiet die Steuersumme festgesetzt, die all-

Digitized by Google

jährlich durch die G. aufzubringen ist. Diese Kontingentierung ist entweder eine dauernde oder eine für kürzere Perioden (Finanz-, Budgetperioden) maßgebende. Die weitere Unterverteilung der Hauptsumme auf die größeren und kleineren Verwaltungsbezirke und endlich die Zuweisung der einzelnen Steuerbeträge an die Steuerobjekte ist dann Sache des Verwaltungsverfahrens. Diese Methode der Erhebung ist die Repartitionssteuer.

Die Steuergesetzgebungen haben zwischen beiden Wegen geschwankt. Die G. ist Quotitätssteuer in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen usw., Repartitionssteuer in Preußen, Frankreich, Oesterreich, Baden usw.

7. Beurteilung der G. Die G. als Gemeindesteuer. Jeder Ertragssteuer haften an sich schwer wiegende Mängel an, die sich aus dem Ertragssteuerprinzipe als solchem und aus dessen historischer Ausgestaltung ergeben. Nachdem aber die G. ganz besonders der typische Ausdruck der Ertragssteuer mit allen ihren Eigentümlichkeiten ist, so ist es klar, daß gerade bei ihr auch die Schattenseiten dieser Steuerform sich zeigen. So kommt hier vor allem ihre Starrheit zum Ausdruck, da die Aenderungen ihrer Veranlagungsbasis steuertechnisch fast gar nicht durchzuführen sind. Außerdem ist es unmöglich, die besonderen Erscheinungsformen des ökonomischen Geschehens, vor allem die subjektiven Einflüsse zu berücksichtigen oder die Bedeutung des leitenden Wirtschafters für den ökonomischen Betrieb zu würdigen. Darum ist auch die G. mehr denn jede andere Ertragssteuer der Tendenz unterworfen, sich zu einer auf dem Grundstücke ruhenden Reallast zu verhärten. Sie nimmt dabei den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Hypothek an, die für den Eigentümer zur Zeit ihrer Errichtung eine (reelle) Vermögenssteuer darstellt, während alle folgenden Erwerber eigentlich tatsächlich gar keine Steuer zahlen, sondern nur dem Staat einen bereits im Uebernahmspreis veranschlagten Ertragsanteil abtragen. Auf der anderen Seite ist der Ertrag der G. aus gleichen Gründen wesentlich stabil und daher nicht imstande, sich dem wechselnden und steigenden Finanzbedarf anzuschließen. Jede Aenderung der Steuerquote würde die ohnehin bestehenden Ungleichmäßigkeiten der Veranlagung in sehr erheblichem Maße steigern.

Je beweglicher sich das Wirtschaftsleben gestaltet und je mehr sich die ökonomischen Betriebe differenzieren, desto größer werden die Schwierigkeiten des Katasterwesens. Waren sie auch anfänglich leidlich richtig, so treten doch im Verlaufe weniger Jahre empfindliche Verschiebungen ein und naturgemäß entfernt sich die formelle Steuergrundlage von der materiellen Steuerfähigkeit. Zudem schreitet man zur Erneuerung des Katasters wegen der damit verbundenen beträchtlichen Kosten nur schwer und ungern, und so bleiben die alten Grundlagen meist unverändert bestehen. Und auch die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erneuerungsperioden stehen regelmäßig bloß auf dem Papier. Auf diese Weise ist das Katasterproblem nahezu unlösbar für die Steuerpraxis geworden und hat sich die Ansicht immer mehr Bahn gebrochen, daß jede G.-verfassung nur eine sehr unvollkommene Form der Besteuerung ist.

Mitunter hat man aus diesen Erwägungen die Forderung abgeleitet, daß die Abschaffung der G. und ihre Ersetzung durch andere Steuerformen das Ziel einer gesunden Fortbildung unserer Steuersysteme bilden müsse. Sehr mit Unrecht. Hätte ein Land heute unter den dermaligen Wirtschaftsverhältnissen noch keine G., so würde man sich kaum entschließen, eine solche einzuführen. Allein die modernen Kulturstaaten stehen keinem so jungfräulichen Zustande gegenüber, vielmehr finden wir überall die G. als vorhanden vor, und zwar regelmäßig als eine direkte Abgabe seit Jahrhunderten in Uebung. Schon ihr Alter empfiehlt ihre Beibehaltung und überdies würde ihre Beseitigung wegen des reallastartigen Charakters, den die G. im Laufe der Zeit angenommen hat, ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen Grundbesitzer darstellen.

Steuertechnisch betrachtet, erscheint es daher am geratensten, die G. mit allen ihren Mängeln in ihrem dermaligen Zustande beizubehalten und darauf zu verzichten, durch einschneidendere Reformen diese aufheben zu wollen. Man wird die G. eben als dasjenige behandeln und beurteilen müssen, was sie unter dem Einflusse unserer ökonomischen Verhältnisse tatsächlich geworden ist, als öffentlich-rechtliche Reallast. Aufgabe des ganzen Steuersystems und seiner Organisation wird es sein, die Lücken ergänzend und ersetzend auszufüllen.

Ein anderer Weg zur Lösung der Schwierigkeiten ist nur der, die G. als Ertragssteuer in ihrer historisch überkommenen Form ganz preiszugeben und sie auf der Grundlage eines (Verkehrs-) Wertkatasters in eine partielle (nominelle) Vermögens- oder Ergänzungssteuer zu verwandeln. Die eigentliche steuerliche Belastung des Bodenertrags muß dann im Gefüge anderer Steuerformen, vor allem durch die allgemeine Einkommensteuer bewirkt werden.

Steuerpolitisch endlich hat es sich im Laufe der Zeit immer mehr gezeigt, daß die eigentlichen Ertragssteuern und die G. als

Digitized by Google

Ertragssteuer κατ' ἐξοχήν mit ihrer Starrheit und Stabilität als Glieder des Staatssteuersystems nur sehr unvollkommen funktionieren. Außerdem aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß gerade die politische und verwaltungsrechtliche Tätigkeit der Gemeinden das Interesse des Grundbesitzes besonders fördern. Und diesen Erwägungen ist der Vorschlag entsprungen, von seiten des Staates auf den Ertrag der G. überhaupt zu verzichten und die G. als Gemeindeabgabe den Gemeinden zu überweisen.

(Ueber die Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Wert und dem Wertzuwachs vgl. die Artt. „Bodenreform" oben S. 488 und „Wert- und Wertzuwachsbesteuerung", unten Bd. II.)

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sind in Preußen mehrfach Versuche unternommen worden, die Verschiedenheiten der G.verfassung durch eine einheitliche Reform auszugleichen. Im 18. Jahrh. war die G. nicht allgemein reformiert worden, und bei der Finanzreform vom Jahre 1810 scheiterte die in Aussicht gestellte Aufhebung der G.-freiheiten und die gleichmäßige Regelung an mancherlei steuertechnischen und politischen Schwierigkeiten. Ebenso blieb die G. von der Reformepoche der 20er Jahre so gut wie unberührt, und die großen Verschiedenheiten in Steuerpflicht, Befreiungen, System, Einrichtung usw., wie sie in den einzelnen Provinzen und sogar innerhalb dieser bestanden, dauerten fort. Der Anlauf zur Reform vom Jahre 1848 geriet gleichfalls bald wieder ins Stocken. Erst durch G. v. 21./V. 1861 mit Nachträgen durch die GG. v. 8./II. 1867 u. v. 11./II. 1870 gelang es, eine endgültige Lösung des G.problems für den preußischen Staat herbeizuführen. Der strittigste Punkt der Neuordnung, nämlich die Entschädigung der bisher steuerfreien oder privilegierten Grundstücke, war dabei in bejahendem Sinne entschieden worden. Eine eingreifende Aenderung hat seitdem die preußische G. nicht mehr erfahren.

Der G. unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme der kleinen Hausgärten. Befreit sind der Grundbesitz des Staates, die Domänen der Standesherren, Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, die im Eigentum von Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken, Kreisen oder Provinzen stehen, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, gewisse zum Kirchen- und Schulvermögen gehörige Grundstücke, Grundstücke des Reichs und gebäudesteuerpflichtige Grundstücke.

Für jeden Bezirk wurden Flurbücher angefertigt, die alle Wirtschaften des Bezirks mit Flächeninhalt und Reinertrag aufnahmen, und G.mutterrollen, welche die einzelnen Parzellen mit den gleichen Einzelangaben nachzuweisen hatten. Beide sind evident zu halten und zu den Kosten der Evidenzhaltung von den Interessenten Beiträge zu leisten. Der Reinertrag eines Grundstückes ist der Ueberschuß des Rohertrages nach Abzug der Bewirtschaftungskosten, der von den nutzbaren Wirtschaften nachhaltig erzielt werden kann, unter Zugrundelegung eines mittleren Kulturzustandes, jedoch ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang des Grundstückes mit anderen Grundstücken, auf gewerbliche Anlagen, Servituten, Reallasten u. dgl. m. Der Reinertrag sollte für jeden Kreis und innerhalb dieses für jeden Klassifikationsbezirk durch eine Veranlagungskommission geschehen, deren Mitglieder zur Hälfte den kreisständischen Versammlungen und zur Hälfte der Finanzverwaltung angehören sollten. Gegen die Schätzungen der Veranlagungskommissionen konnte an (Regierungs-) Bezirkskommissionen reklamiert werden, die je zur Hälfte aus Mitgliedern der Provinziallandtage und der Finanzverwaltung zusammengesetzt waren. Die endgültige Feststellung der Klassifikationstarife und Abschätzungsresultate war einer Zentralkommission übertragen. Sie bestand aus 4 vom Finanzminister ernannten Generalkommissarien und 4 von ihm bezeichneten Sachverständigen, sowie aus vom Landtage gewählten Mitgliedern (je 1 Mitglied vom Landtag und Herrenhaus ernannt für jede Provinz). Die Kosten der Veranlagung hatten die Steuerpflichtigen in Form von Zuschlägen zur G. zu tragen.

Als Kulturklassen wurden unterschieden: Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland (Sandgruben, Kalkbrüche usw.) und Unland (ertragslose Grundstücke). Die Zahl der Bonitätsklassen in jedem Kreise sollte den Verhältnissen angepaßt werden, doch nicht mehr als 8 betragen.

Die preußische G. ist eine Repartitionssteuer und ist nach Maßgabe des katastrierten Reinertrags der Grundstücke auf die Provinzen bis herab auf die einzelnen Liegenschaften zu verteilen. Das Kontingent betrug in den alten Provinzen 10 Mill. Tlr. und nach Erwerbung der neuen 13,2 Mill. Tlr. Der Ertrag ist in der Hauptsache stabil geblieben und beläuft sich auf 40—41 Mill. M. G.nachlässe wegen Schädigung des Reinertrags durch Elementarereignisse finden nicht statt, doch können aus solchen Gründen Unterstützungen gewährt werden.

Durch G. v. 14./VII. 1893 wurde die G. als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überlassen.

2. Bayern. Die bayerische G. geht zurück auf die napoleonische Aera und die Erweiterung des bayerischen Staatsgebietes. An die Stelle der bisherigen, verschieden geordneten G. wurde durch Edikt v. 13./V. 1808 ein „G.provisorium" geschaffen. 20 Jahre später trat an dessen Stelle das „G.definitivum" durch G. v. 15./VIII. 1828, welches das Hauptgesetz für die allgemeine G. bildet. Danach wurde eine umfassende Vermessung und Katastrierung vorgenommen. Die Steuer bestand ursprünglich in einer Rustikalsteuer (von Grundstücken) und einer Dominikalsteuer (von Zehnten und Grundgefällen), eine Scheidung, die seit 1848 mit der Ablösungsgesetzgebung gefallen ist (G. v. 28./III. 1852). Die neueste Gesetzgebung (G. v. 19./V. 1881) hat nur Einzelheiten verändert, ohne von prinzipieller Bedeutung zu sein.

Der G. unterliegt der ertragsfähige Grund und Boden. Befreit sind die Liegenschaften des Königs, der Königin und der Standesherren,

Digitized by Google

und der ertragslose Boden sowie die der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke.

Maßstab der G. ist der Ertrag, der nach dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit ermittelt wird. Der Flächeninhalt wird durch Parzellenvermessung festgestellt und die natürliche Ertragsfähigkeit durch Angleichung an Mustergrundstücke gefunden. Fischereirechte wurden gesondert durch Liquidation, Fatierung oder Schätzung veranschlagt. Die Grundfläche der Gebäude und Hofräume wird in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht, die Hausgärten und Bauplätze werden wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Schätzung sollte durch Taxatoren geschehen, die Landwirte waren. Jede Gemeinde eines Schätzungsbezirkes hatte je 1 Wahlmann zu stellen, aus deren Mitte die Wahlmänner Schätzleute zu wählen hatten. Aus den Schätzleuten berief die Zentralkatasterstelle die erforderliche Anzahl von Taxatoren.

Zur Klassifikation wurden 30 Bonitätsklassen nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrags abgestuft. Dieser sollte bei Aeckern $^1/_8$ Scheffel oder 27,8 l Korn von je 1 Tagwerk oder 34 ar zu dem festen Preisansatze von 1 fl. rhein. W. nach Abzug der Aussaat sein. Bei anderen Getreidesorten wurde der gleiche Wert zugrunde gelegt. Bei Wiesen wurde $1^2/_3$ Ztr. Heu $^1/_8$ Scheffel Korn gleichgesetzt und bei Waldungen sollte erhoben werden, welche Holzmenge $^1/_8$ Scheffel Korn gleichzustellen sei. Jede Bonitätsklasse stellt sich somit dar als ein Vielfaches von $^1/_8$ Scheffel Korn; wenn z. B. 1 Tagwerk Acker einen mittleren Körnerertrag von $^3/_8$ Scheffel liefert, so ist damit ausgesprochen, daß dieses Grundstück zur 3. Bonitätsklasse gehört.

Sodann wird eine „Steuerverhältniszahl" gebildet aus dem Produkt des Flächeninhalts und der Bonitätsklasse des Grundstücks. Sie bezeichnet den mittleren Ertrag eines Grundstückes in $^1/_8$ Scheffel Korn oder, da $^1/_8$ Scheffel Korn 1 fl. rhein. W. gleichgesetzt ist, auch in Gulden. Diese Zahl ist die Einheit der Steuerverhältniszahl. Wenn z. B. ein Grundstück mit einem Flächeninhalte von 10 Tagwerken einen mittleren Ertrag von $^9/_8$ Scheffel Korn aufweist, so ist die Steuerverhältniszahl $10 \times 9 = 90$. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt dann, wie viel Pfennige für jede solche Einheit als G. zu entrichten ist. Dieser Satz ist zurzeit $8^4/_{10}$ Pfg. In dem obigen Beispiel wären also $90 \times 8^4/_{10}$ Pfg. $= 7{,}56$ M. als G. fällig.

Die bayerische G. ist eine Quotitätssteuer, deren Grundlage in der Hauptsache der Rohertrag bildet. Ihr Ertrag beläuft sich auf 10—11 Mill. M. oder 37 % aller direkten Steuern.

3. Württemberg. Die Regelung der G. erfolgte hier durch GG. v. 28./IV. 1873 u. v. 8./VIII. 1903. Steuerpflichtig sind alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte mit Ausnahme der Güter der Krondotation, der Staatsgüter, der zu öffentlichem Gebrauche dienenden Grundflächen und die zur Besoldung von Beamten gehörenden Liegenschaften. Der Besteuerung liegt der jährliche Reinertrag zugrunde.

Sämtliche Steuerobjekte werden in zwei Gruppen geschieden: Wälder und andere Grundstücke. Für den Reinertrag der letzteren werden die Grundstücke jeder Kulturart in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge pro ha, die „Steueranschläge", festgestellt. Die Steueranschläge werden nun auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Die Kulturarten waren: Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Die Organe der Einschätzung waren die Katasterkommission (Beamte vom Finanzminister ernannt), die Landesschätzer (Landwirte auf Vorschlag der Katasterkommission vom Finanzminister ernannt) und Bezirksschätzungskommissionen (4 Mitglieder und 1 Steuerkommissär [von der Katasterkommission ernannt]). Auf die Waldungen fanden im allgemeinen ähnliche Grundsätze Anwendung. Nur bestanden die Kommissionen aus 3 Mitgliedern, welche Forstleute vom Fach sein mußten.

Die G. ist früher Repartitionssteuer gewesen; seit G. v. 14./VI. 1887 ist sie in eine Quotitätssteuer verwandelt worden, indem ein Prozentsatz des Steueranschlags (3,9 %) als G. erhoben wurde.

4. Sachsen. In Sachsen ist die G. (mit der Gebäudesteuer) eine Ergänzung der Einkommensteuer. Sie wurde durch GG. v. 9./IX. 1843 und 3./VII. 1878 geordnet und bildet das einzige Glied einer Ertragsbesteuerung. Ihr unterliegen die Erträgnisse aus landwirtschaftlich benutztem Gelände und anderer ertragsfähiger Bodenflächen, Steinbrüche, Teiche, für Gewerbe bestimmte Gewässer und die Gebäude. Die G. wird von einem Reinertrage von je 10 Groschen mit je 4 Pfg. als Steuereinheit erhoben. Befreit sind die dem Staate gehörigen Güter, Oberflächen zu öffentlichen Zwecken, ertragsunfähiges Gelände und nicht als steuerpflichtig bezeichnete Gewässer. Der Kataster weist die einzelnen Steuerobjekte mit ihren Steuereinheiten aus. Ihm liegen Flurbücher zugrunde, welche Lage und Figur einer jeden Parzelle, ihre Größe, Kulturart, Bonität, ihren generellen und speziellen Reinertrag ersichtlich machen. Der Flächeninhalt wurde nach Maßgabe einer bereits vorhandenen Vermessung aufgenommen. Der halbe Ertrag der G. wird den Schulgemeinden überwiesen. Seit Einführung der Vermögenssteuer durch G. v. 2./VII. 1902, die wesentlich das bewegliche Vermögen trifft, ist die G. zugleich Ergänzungssteuer für den Grundbesitz.

5. Baden. Hier liegt der Besteuerung ein Wertkataster zugrunde. Die G. zerfällt in 2 Abteilungen: in eine Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände (G. v. 7./V. 1858) und in eine Steuer von Waldungen (G. v. 23./III. 1854).

Der landwirtschaftlichen G. unterliegt alles Gelände, das nicht ausdrücklich als Waldung erklärt ist. Befreit sind sterile Grundstücke, öffentliche Gewässer, Plätze, Mühlteiche, Bergwerke, verbaute Plätze usw. Die Ländereien jeder Kulturart wurden in Klassen eingeteilt und für jedes Grundstück ein nach seiner Einreihung, Größe und den auf ihm ruhenden Grundlasten dargestelltes Steuerkapital ermittelt. Hiernach wurde die G. teils den Grundbesitzern, teils den Empfängern der Grundzinse auferlegt. Der fällige Steueranschlag beruhte

Digitized by Google

auf dem Kapitale des Reinertrags, wie es sich als mittlerer Kaufwert im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode 1828 bis 1847 zu erkennen gab. Aus diesen Güterpreisen sollte der Durchschnittspreis für je 1 Morgen Land jeder Kulturart und Kulturklasse ermittelt werden. Die aus den Käufen abgeleiteten Preise konnten je nach Umständen rektifiziert und modifiziert werden. Subsidiär sollte das 25fache des Reinertrags als Kaufpreis gelten. Bei Grundlasten war das Steuerkapital aus dem 18- bis 25fachen des Jahresbetrages zu berechnen. Die Schätzungen wurden durch Steuerkommissare und bürgerliche Schätzleute vorgenommen, deren Resultate von einer besonderen Ministerialkommission nachgeprüft wurden.

Der Wald-G. wurden nicht nur die Wälder selbst, sondern auch die Weiden, Holzlagerplätze, Köhlereiplätze, Steinbrüche und Teiche in den Waldungen unterworfen. Der Steueranschlag bestand bei Waldungen in dem 15fachen Betrage des Wertes, den der jährliche „Haubarkeitsertrag" auf dem Stocke hatte; andere Nutzungen sollten mit dem 25fachen des Jahresertrags als Hauptnutzungen veranschlagt werden. Nebennutzungen blieben außer Betracht. Zugrunde gelegt wurden dabei die Durchschnittspreise der Jahre 1845—47 und 1850—52 und subsidiär billige Schätzung. Die Schätzleute mußten Forstleute sein. Die Wald-(Holz-)Lasten wurden mit dem 25fachen des Jahresbetrages angesetzt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Normen der ländlichen G. auch für die Wald-G.

Die G. beider Teile wird alljährlich auf Grund des Verhältnisses zwischen dem für den ganzen Grundbesitz des Landes ermittelten Steuerkapitale und dem durch das Finanzgesetz bewilligten Steuerertrage festgestellt.

6. Hessen. Die hessische G. wurde durch G. v. 13./V. 1824 begründet. Sie beruht auf einem Parzellenertragskataster, dessen Herstellung durch Vergleichung der einzelnen Parzellen mit Mustergrundstücken geschah. Da nun diese Katastrierung im Laufe der Zeit für die Waldungen ein zu günstiges Verhältnis gegenüber den übrigen Kulturarten ergab, so hat man im Jahre 1864 eine Erhöhung der G. von den Waldungen unternommen. Dazu bediente man sich des von der alten Katastrierung ermittelten Reinertrags und hat nur die alten Ansätze pauschalmäßig erhöht.

Durch G. v. 12./VIII. 1899 wurde die Erhebung der staatlichen G. außer Kraft gesetzt (gleichwie die Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer). Ihr Ertrag ist den Gemeinden überwiesen worden.

7. Oesterreich. Die G.reformen des 18. Jahrh. in den österreichischen Erblanden waren die Muster, nach denen in den meisten Kulturstaaten die Organisation der G. vorgenommen wurde. Dies gilt besonders vom sog. Censimento milanese vom Jahre 1718, der die Herstellung eines Parzellenertragskatasters zunächst für die Lombardei anordnete. Die G. v. 23./XII. 1817 war demnach auch nach diesem Vorbild gedacht und sollte als System eines stabilen Parzellen- und Reinertragskatasters durchgeführt werden. Die Operationen waren sehr kostspielig und schritten nur langsam vorwärts. In der Zwischenzeit behalf man sich daher mit „G.provisorien", die vielfach in den Provinzen verschieden waren. Mit dem österreich.-ungarischen Ausgleiche ward die G. durch G. v. 24./V. 1869 für die Gesamtheit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder neu geregelt. Seit G. v. 27./VI. 1881 ist die bisherige Quotitätsbesteuerung in eine Repartitionssteuer verwandelt worden.

Das Patent v. 23./XII. 1817 bezweckte die Herstellung eines Parzellenertragskatasters, der auf genauen Vermessungen und Schätzungen beruhen sollte. Von dem katastrierten Reinertrag sollten 16% als G. eingezogen werden, ein Steuerfuß, der später auf $26^2/_3$% erhöht wurde. Eine Neukatastrierung erfolgte nach G. v. 24./V. 1869 und nach einem weiteren G. v. 7./VI. 1881. Zur Ermittelung des Reinertrags wurden verschiedene Kulturklassen unterschieden, die in höchstens 8 Bonitätsklassen zu gliedern waren. Alle 15 Jahre soll eine Erneuerung des Katasters bewirkt werden. Außerdem hat das letztgenannte Gesetz bestimmt, daß für das gesamte cisleithanische Staatsgebiet eine G.-hauptsumme anzuweisen sei, die von 15 zu 15 Jahren neu festgesetzt werden soll. Dieses Kontingent betrug anfänglich 37,5 Mill. fl. und wurde durch G. v. 25./X. 1896 auf 35,3 Mill. M. ermäßigt. Diese Hauptsumme wird dann nach Maßgabe des katastermäßig ermittelten Reinertrags auf die Kronländer, die Gemeinden und die einzelnen Grundstücke verteilt. Der Hauptfehler der ganzen G.verfassung liegt einesteils in den mangelhaften und langsamen Katasterarbeiten, und anderenteils war der Steuersatz der älteren Quotitätssteuer ein geradezu exorbitanter, der unweigerlich zum Steuerbetrug führen mußte. Die wichtigste und dringendste Neuerung der späteren Gesetzgebung war daher die Annahme des Repartitionsprinzips. Und damit suchte man eine Reinertragssteuer etwa nach dem Muster der preußischen Gesetzgebung von 1861 zu schaffen.

8. Frankreich. Die G. wurde während der französischen Revolution durch G. v. 1./XII. 1790 einheitlich geregelt und dieses später durch G. v. 23./XI. 1798 ersetzt. Mit ihm fielen die zahlreichen Verschiedenheiten der Besteuerung des Grund und Bodens nach Provinzen. Die französische G. beruht auf einer parzellaren Ermittelung des Reinertrags, auf der Unterscheidung von Kulturgattungen mit je höchstens 5 Bonitätsklassen und auf der Einreihung der Parzellen in den Schätzungstarif. Die Erneuerung des Katasters soll alle 30 Jahre erfolgen, was jedoch niemals geschehen ist. Die Katastrierung hat sich unendlich in die Länge gezogen. Auf dem Festlande war sie 1850 in der Hauptsache vollendet, in Korsika erst 1889 und in Savoyen ist sie heute noch nicht abgeschlossen.

Die französische G. ist eine Repartitionssteuer. Ihr Kontingent wird jährlich vom Finanzgesetz in der Hauptsumme und in den Anteilen der einzelnen Departements ausgeschrieben. Innerhalb der letzteren geschieht die Unterverteilung durch ein besonderes Verfahren unter Mitwirkung der General- und Arrondissementsräte, innerhalb der Gemeinden bestehen besondere Conseils repartiteurs. Die Kontingente sind im Laufe der letzten 100 Jahre fortwährenden Herabsetzungen (degrèvements) unterworfen worden.

Digitized by Google

Die G. hat ursprünglich auch die **Gebäudesteuer** eingeschlossen. Letztere aber wurde durch G. v. 8./VIII. 1890 von der allgemeinen G. losgelöst, verselbständigt und als Quotitätssteuer eingerichtet.

9. England. Die „Landsteuer" (Land Tax), die in ihrem Ursprung auf das Jahr 1692 zurückreicht, ist keine allgemeine G. im kontinentalen Sinne. Soweit sie überhaupt noch besteht und nicht abgelöst ist, hat sie den Charakter einer bloßen Reallast und läßt allen Grundbesitz bis zu einem Jahresertrag bis zu 5 £ überhaupt frei. Der Ertrag aus dem Boden wird durch Sched. A und B der Einkommensteuer getroffen. (Vgl. Art. „Einkommensteuer" oben S. 716 fg.)

Literatur: **Rau**, *Finanzwissenschaft, §§ 301 bis 338.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. 2, Heft 2, S. 27—107.* — **Umpfenbach**, *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1887, §§ 117 bis 122.* — **Hock**, *Oeffentliche Abgaben u. Schulden, Stuttgart 1863, §§ 26, 27.* — **Schäffle**, *Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 294 bis 310.* — **Derselbe**, *Steuern, II. Bd., Leipzig 1897, S. 170—180.* — **Roscher**, *System, Bd. 4, §§ 79—83.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, §§ 299—303.* — **Wagner**, *in Schönberg, Bd. 3, S. 227 fg.* — **Vocke**, *Auflagen, Abgaben und die Steuer, Stuttgart 1887, S. 324 bis 370.* — **Eheberg**, *Finanzwissenschaft, 8. Aufl., Leipzig 1906, §§ 117—122.* — **Kries**, *Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen, Potsdam 1855.* — **Mascher**, *Grundsteuerregulierung in Preußen, Potsdam 1862.* — **Gneist**, *Das englische Grundsteuersystem, Berlin 1859.* — **Späth**, *Ueber die Grundsteuer, München 1818.* — **Gebhard**, *Das Grundsteuerkataster, München 1824.* — **Kleinwächter**, *Zwei steuertheoretische Fragen, Schanz' Fin.-Arch., 1886.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances, 4. éd., Paris 1887, T. 1, ch. 6.* — **Esquirou de Parieu**, *Traité des impôts, Paris 1866, T. 1, p. 167.* — **v. Philippovich**, *Art. „Grundsteuer", v. Stengels W.B. d. d. V. R.* — **v. Lesigang**, *Art. „Grundsteuer", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 885 fg.* — **Derselbe**, *Art. „Grundsteuer", Oesterr. St.W.B.* — **Arnoux**, *Art. „Foncière (Contribution)", Dictionnaire des Finances.* — **Arnoux-Boutin**, *Art. „Contributions directes", Block, Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben.

1. Allgemeines. 2. Die Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. 3. Im übrigen Preußen. 4. In den süddeutschen Staaten. 5. Ergebnisse.

1. Allgemeines. Die Zusammenlegung (auch Arrondierung, Verkoppelung, Konsolidation und Separation genannt) bezweckt die Beseitigung (resp. Verminderung) der Zersplitterung und Gemengelage der landwirtschaftlich benutzten G. (vgl. Art. „Gemengelage", oben S. 956). Diese Gemengelage hatte, in Verbindung mit dem Mangel an Wegen zu den einzelnen G., den Flurzwang im Gefolge, d. h. „die Notwendigkeit, alle landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betr. G. gleichzeitig vorzunehmen, mit anderen Worten, eine vollständig gleichartige Bewirtschaftung derselben". Die dabei überwiegend herrschende Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache schuf die Weidegerechtigkeiten, sowohl die gegenseitigen der Gemeindegenossen als die einseitigen der Grund- oder Gutsherren, denen allerdings vielfach auch ebensolche der Bauern gegenüberstanden. Und aus diesen Weidegerechtigkeiten ergab sich, unabhängig von der Gemengelage der Aecker, wiederum als Konsequenz der Flurzwang, als Zwang für den Besitzer der mit solchen Weidegerechtigkeiten belasteten G., die vorhandene Fruchtfolge nicht zu ändern (vgl. Art. „Flurzwang", oben S. 855).

Gemengelage und allgemeine Verbreitung von Weidegerechtigkeiten sind Eigentümlichkeiten der dorfmäßigen Siedelung, während in gemeinsamem Besitz und gemeinsamer Nutzung Mehrerer stehende Ländereien, Gemeinheiten i. e. S., und in viel geringerem Umfang auch Weidegerechtigkeiten auch bei der Einzelhofsiedelung vorkommen.

Gemengelage und Flurzwang waren nun aber die Haupthindernisse für die Einbürgerung technischer Fortschritte in der deutschen Landwirtschaft, weil sie den Einzelnen in seiner Wirtschaft hinderten, Neuerungen einzuführen, ihn vielmehr zwangen, am Hergebrachten festzuhalten. Daher war ihre Beseitigung im 18. und 19. Jahrh. die Hauptaufgabe der technischen Seite der Befreiung des Grundbesitzes, deren Ziel ja war, jedem Landwirt, Gutsherrn wie Bauer, das volle, durch kein Recht eines anderen eingeschränkte Eigentum an dem von ihm bebauten Grund und Boden zu verschaffen.

Bei der Zusammenlegung werden nun die vielen, dem einzelnen Dorfgenossen gehörenden, zerstreut auf der Dorffeldflur liegenden, nur über die Aecker der Nachbarn erreichbaren Aecker (und Wiesen) zusammengelegt zu womöglich einem oder doch nur einigen wenigen größeren Stücken, die sämtlich eigene Zugangswege haben und daher vollständig frei bewirtschaftet werden können. Unter Umständen wird dabei auch die alte Dorflage aufgehoben und alle oder doch ein Teil der Höfe aus ihr hinausverlegt in die Mitte des neu zugeteilten Grundbesitzes. Diese radikalste Form heißt Abbau oder Ausbau (vgl. Art. „Abbau" oben S. 1).

Durch diese Zusammenlegung wird also der bisherige Zusammenhang mit den Grundstücken der anderen Dorfgenossen in der Feldgemeinschaft oder dem Flurzwang gelöst, daher heißt das Verfahren auch „Auseinandersetzung" oder „Separation". Da im Nordwesten die neuen

dem Einzelnen zugewiesenen Stücke dabei durch Koppeln begrenzt und eingeschlossen wurden, nennt man es hier „Verkoppelung".

Dabei kommen nun notwendigerweise die bestehenden Weidegerechtigkeiten in Wegfall, wenn sie nicht schon vorher aufgehoben worden sind: Beseitigung der Weidegerechtigkeiten muß also entweder der Zusammenlegung vorausgehen oder mit ihr verbunden werden. Nicht aber umgekehrt. Dagegen ist die Zusammenlegung unabhängig von der Gemeinheitsteilung i. e. S.: es können entweder alle Ländereien, auch die im Gemeinbesitz und Gemeinnutzung, zusammengeworfen und neu verteilt werden unter die bisherigen Besitzer und Nutzungsberechtigten oder nur die schon vorher in Sondereigentum (resp. -besitz) gewesenen Aecker (und event. auch Wiesen). Die Zusammenlegung kann also mit der Gemeinheitsteilung i. e. S. verbunden werden oder nicht und umgekehrt. Je nachdem nun in der Befreiungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. dieses Verhältnis der Zusammenlegung zu den beiden anderen Maßregeln der Gemeinheitsteilung i. w. S. gestaltet worden ist, hat die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine sehr verschiedene Durchführung erfahren.

An und für sich war ein staatlicher Eingriff zur Beseitigung dieser den Fortschritt hemmenden Flurverfassung keineswegs notwendig, die Beteiligten konnten sehr wohl auch durch freiwillige Vereinbarungen Abhilfe schaffen, wie dies in großem Maßstabe in den berühmten Kemptener Vereinödungen geschehen ist (vgl. Art. „Abbau"). Auch die rührigen Bauern in Angeln waren schon seit dem 16. Jahrh. bemüht, durch Austausch von Ländereien unter den nächsten Nachbarn eine gewisse Verkoppelung zustande zu bringen[1]). Aber da doch meist ein Teil der Beteiligten einer so einschneidenden Umgestaltung der Flur abgeneigt war, so mußte zu einer allgemeineren Durchführung dieser Reform ein Zwang geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen eines Teiles der Dorfgenossen für alle die Zusammenlegung vorzunehmen, es mußte einer in bestimmter Weise qualifizierten Minderheit oder Mehrheit ein „Provokationsrecht" auf Zusammenlegung gegeben werden, und dies konnte nur der Staat tun.

Ein solches staatliches Eingreifen erfolgte in Deutschland zuerst in den Herzogtümern Schleswig und Holstein durch die Einkoppelungsverordnungen v. 10./II. 1766 und 20./I. 1770 für Schleswig und vom 10./XI. 1771 für Holstein königlichen Anteils, welche die Provokation zur Verkoppelung nur von einer gewissen Stimmenzahl der Beteiligten abhängig machten. Diese Verordnungen galten aber nur für die landesherrlichen Aemter. In den Gutsbezirken wurde die Verkoppelung freiwillig und nach eigener Willkür durch die Gutsherrschaften durchgeführt. Diese konnten es leichter tun, weil sie bei den Bauern mit lassitischem Besitzrecht gar nicht an deren Zustimmung gebunden waren und beliebig die Hufen kleiner oder größer machen und die Höfe ausbauen konnten. Dafür hatten sie aber auch die erheblichen Kosten der Maßregel allein zu tragen.

Trotzdem führten auch die Gutsherren hier die Verkoppelung mit Energie durch; schon am Ende des 18. Jahrh. waren zahlreiche Feldregulierungen beendigt, und bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Bauernbefreiung, waren nur noch wenige oder gar keine rückständig.[1]) So ist hier zuerst in Deutschland diese Maßregel allgemein und in großem Stil durchgeführt worden.

2. Die Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. Das Charakteristische im östlichen Preußen alten Bestandes, also im Gebiet der „Gutsherrschaft", ist die Unterordnung der Zusammenlegung unter die Gemeinheitsteilung i. w. S. — Aufhebung der gemeinsamen Nutzung von G. durch Realteilung derselben — und unter die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Nach der GTO. v. 7./VI. 1821 sollten die Gemeinheiten i. w. S., die gemeinsame Nutzung eines G. in Form von Servituten oder Miteigentum, durch Teilung des G. unter die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte aufgehoben und bei dieser Gelegenheit die zu teilenden G. auch gleichzeitig zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung wurde also mit der Gemeinheitsteilung i. w. S. verbunden, dagegen erfolgte sie nicht an und für sich als Selbstzweck und sie war durch die GTO. beschränkt auf die der Gemeinheitsteilung unterworfenen G. G., welche nur im Gemenge lagen, ohne daß konkurrierende Nutzungsrechte an ihnen bestanden, also servitutenfreie G. durften nicht zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist hier also nur Mittel zur Erreichung des bei der Gemeinheitsteilung nach den Grundsätzen der GTO. vorschwebenden Zweckes: „Anweisung einer völlig frei und ungehindert benutzbaren Landentschädigung" für die bisherigen Nutzungsrechte. Diese anläßlich der Gemeinheitsteilung erfolgende Zusammenlegung wird „Spezialseparation" genannt.

Nach der GTO. konnte jeder Teilnehmer an der Gemeinheit auf Teilung mit allen ihren Folgen, also auch Zusammenlegung für alle Teilnehmer antragen. Erst durch die V. v. 28./VII. 1838 wurde die Teilung, wenn eine Zusammenlegung mit ihr verbunden werden sollte, an die Bedingung geknüpft, daß die Besitzer von wenigstens $^1/_4$ der zusammen- und umzulegenden Ackerländereien damit einverstanden waren. Außerdem genügte auch nach 1838 die Notwendigkeit, bei einer Regulierung oder Ablösung Ländereien auszutauschen, und der Zustand, daß mehrere Gemeinden an einer Gemeinheit beteiligt waren, um einem Beteiligten die Provokation des Auseinandersetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Eine weitergehende Anwendung und Ausdehnung erhielt die Zusammenlegung dann durch das G. v. 2./III. 1850, aber auch nicht als Selbstzweck und selbständige Maßregel, sondern

[1]) Vgl. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft usw., S. 71.

[1]) Hanssen, a. a. O. S. 72.

Digitized by Google

wieder als Begleiterscheinung einer anderen Maßregel, der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei den lassitischen Bauern. Bei dieser Regulierung mußte eine Zusammenlegung eintreten, wenn die zu regulierenden, d. h. gegen Landabtretung ins Eigentum der Bauern übergehenden G. mit denen des Gutsherrn im Gemenge lagen, auch wenn keine gemeinsame Nutzung, keine „Gemeinheit" i. w. S. bestand. Und zwar genügte nach diesem Gesetz — abgesehen von Anträgen der Beteiligten — Gemengelage zwischen Bauern und Gutsherren, um bei einem Auseinandersetzungsverfahren wegen Regulierung von Amts wegen auch eine Zusammenlegung der Bauernländereien herbeizuführen. Auch hier ist also die Zusammenlegung nur Begleiterscheinung einer anderen Reform.

Ihr prinzipieller Zusammenhang mit den Maßregeln der Bauernbefreiung und Ablösung im älteren Preußen tritt auch dadurch deutlich zutage, daß die Durchführung der Gemeinheitsteilung sowohl wie der Zusammenlegung denselben Behörden übertragen wurde wie jene: den Generalkommissionen. (Näheres über das Verfahren siehe bei Wittich, Art. „Zusammenlegung", H. d. St., 2. Aufl., Bd. VII, S. 1033fg.)

Erst das G. v. 2./IV. 1872 regelt die Zusammenlegung als Selbstzweck durch Ausdehnung der GTO. von 1821 auf die „Zusammenlegung von G., welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen", unabhängig von Regulierung usw. Tatsächlich sind aber in den älteren Provinzen Preußens die meisten Zusammenlegungen nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern der GTO. und der Regulierungsgesetze durchgeführt worden. Nur da, wo dies nicht der Fall war, weil die Voraussetzungen fehlten — gemeinsame Nutzung oder Regulierung lassitischer Besitzrechte —, wurde das neue Gesetz praktisch, für diese Provinzen wurde es hauptsächlich erlassen. So war in Schlesien durch Servitutenablösungen im 18. Jahrh. schon vieles Land servitutfrei gemacht worden, so daß die GTO. hierauf keine Anwendung fand.

Im übrigen Gebiet des preußischen Landrechts kamen in Westfalen lassitische Besitzrechte und daher auch Regulierungen überhaupt nicht vor, und die Servituten auf privaten G. waren hier infolge der Einzelhofsiedelung nicht häufig, auch wegen des bis 1815 geltend gewesenen französischen Rechtes sonst nicht als rechtskräftig nachweisbar. So kamen in diesen beiden Provinzen Gemarkungen mit Gemengelage vor, wo wegen vollständiger Servitutenfreiheit keine Gemeinheitsteilung und daher auch keine Zusammenlegung möglich war. Und noch öfter fehlte bei Gemarkungen die Voraussetzung der Verbindung von Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung: die allgemeine Belastung aller G. einer Gemarkung mit Servituten, so daß zwar Gemeinheitsteilung, aber nicht Zusammenlegung möglich war. Und doch ward diese immer mehr als Hauptzweck der Gemeinheitsteilungen erkannt. Hauptsächlich für diese Provinzen ergeht daher das Gesetz von 1872. Nach diesem findet eine Zusammenlegung von in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden G. statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der umzulegenden G., welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags repräsentieren, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung gutgeheißen wird. Werden auf Grund dieses Gesetzes G. der Zusammenlegung unterworfen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden.

Erst seit diesem Gesetz ist also im ganzen Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung die Zusammenlegung eine selbständige Kulturmaßregel, unabhängig von Regulierung und Gemeinheitsteilung.

Statistik: Seit Beginn der Auseinandersetzungen sind bis 1870 in den 7 älteren Provinzen Preußens bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen 1749809 Besitzer mit 16244052 ha Grundbesitz separiert und ihre Besitzungen von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden. Von 1871 bis Ende 1883 sind bei Regulierungen und Gemeinheitsteilungen, also in der Hauptsache im Gebiet der GTO. von 1821, noch 258196 Besitzer mit 1198280 ha separiert worden. (Wittich, a. a. O. S. 908.)

3. Im übrigen Preußen. In Hannover, Großherzogtum Nassau (Regbz. Wiesbaden), Schwedisch-Pommern (Regbz. Stralsund) bestand, als sie mit Preußen vereinigt wurden, schon eine eigene Zusammenlegungsgesetzgebung aus der Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit resp. der Zugehörigkeit zu Schweden. Im Kurfürstentum Hessen (Regbz. Kassel), der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein wurden spezielle preußische Zusammenlegungsgesetze erlassen, welche entweder die älteren hier geltenden Gesetze abänderten oder überhaupt erst neue Bestimmungen dafür schufen.

Beiden Gruppen ist gemeinsam, daß hier die Zusammenlegung allgemein von den einheimischen wie von den preußischen Gesetzen als selbständige Landeskulturmaßregel, nicht als Folge anderer Reformen behandelt wird. In der zweiten Gruppe, wo spezielle preußische Zusammenlegungsgesetze eingeführt wurden, enthalten diese in der Hauptsache die Grundsätze des Gesetzes von 1872 und die auf Zusammenlegung bezüglichen Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung.

In Hannover wird die Zusammenlegung „Verkoppelung" genannt. Die dortige Verkoppelungsgesetzgebung stimmt sehr mit dem preußischen Gesetz von 1872 überein, nur hat die Auseinandersetzungsbehörde dort weniger Einfluß als in Preußen.

Von besonderer Bedeutung aber ist die Zusammenlegungsgesetzgebung des ehemaligen Herzogtums Nassau (Regbz. Wiesbaden), weil es sich hier um eine wesentlich modifizierte Form der Zusammenlegung handelt, die sog. „Konsolidation", die den abweichenden süd-(insbes. süd-west-)deutschen Flurverhältnissen entspricht und die älteste und erfolgreichste gesetzliche Regelung dieser Reform in Süddeutschland darstellt.

Schon im 18. Jahrh. kommt diese Konsolidation vor; eingehend geregelt ist sie in den 4 Instruktionen v. 2./V. 1830. Die spätere preussische Gesetzgebung hat diese Bestimmungen durch V. v. 2./IX. 1867, GTO. für den Regbz.

Digitized by Google

Wiesbaden v. 5./IV. 1869 und G. v. 21./III. 1887 in materieller Beziehung nur unwesentlich geändert und weitergebildet. Zur Einleitung des Verfahrens ist Provokation einer qualifizierten Majorität notwendig. Dann aber wird dabei — und dies ist der Unterschied der Konsolidation von der übrigen Zusammenlegung — grundsätzlich darauf verzichtet, den Einzelnen soweit möglich an Stelle ihrer vielen früheren Ackerstücke und ihrer Nutzungsberechtigungen nur ein zusammenhängendes neues Stück Land zu geben, sondern man beschränkt sich darauf, eine geringere Zahl größerer und sämtlich mit Zugangswegen versehener Stücke an Stelle der sehr vielen (oft mehrere 100) kleinen und unzugänglichen zu setzen. „Bei der Konsolidation bleibt also die Gemarkung in Parzellen zerlegt. Eine Zusammenlegung findet grundsätzlich nur für die derselben Bodenklasse angehörigen, innerhalb eines Verlosungs-(Verteilungs-)Bezirkes liegenden Parzellen eines Besitzers statt." Doch wird eine „Normalparzelle" aufgestellt, unter welche die Größe einer Parzelle nicht herabgehen darf. „Die bei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient also in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie bei der preußischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörigen Ländereien zu einem G."

Außerdem hat die Konsolidation die „allgemeine Feldregulierung", d. h. Vornahme der Meliorationen im weitesten Sinn, zum Zweck, die bei dem altpreußischen Separationsverfahren nur als untergeordnete Begleiterscheinung auftreten.

Statistik: In Hannover wurden bis Ende 1867 2401503 ha geteilt und verkoppelt. Infolge der direkt zum Zweck der Zusammenlegung gegebenen Gesetze wurden in ganz Preussen, hauptsächlich in Schlesien, Schleswig-Holstein und allen linkselbischen Landesteilen von 1874—1883 358552 ha im Besitz von 155620 Besitzern zusammengelegt, aus 1310368 G. 366443 gebildet. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden seit Beginn der Konsolidation bis 1882 119063 ha konsolidiert. In ganz Preussen und einigen kleineren thüringischen Staaten („Verbandsstaaten", den preußischen Zusammenlegungsbehörden unterworfen) wurden von 1884—1887 noch 133432 ha im Besitz von 43874 Besitzern aus 464545 in 98471 G. zusammengelegt.

4. In den süddeutschen Staaten. Die Gestaltung der Zusammenlegung in Sachsen und in den nord- und mitteldeutschen Kleinstaaten weicht von der preußischen nur wenig ab. Dagegen bilden die vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen eine Gruppe für sich mit ebenfalls in der Hauptsache übereinstimmender Gesetzgebung, die aber hier größtenteils erst ganz jungen Datums ist, aus dem Ende der 80er Jahre (badisches G. v. 5./V. 1856 mit wesentlichen Verbesserungen durch die Novelle v. 21./V. 1886 das Muster für die übrigen: bayerisches G. v. 29./V. 1886, württembergisches v. 30./III. 1886, hessisches v. 29./VIII. 1887).

Die Maßregel wird hier „Feld- oder Flurbereinigung" genannt. Sie erfolgt auf Antrag der Beteiligten unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Besitzer, welche zugleich die größere Bodenfläche oder den größeren Bodenwert repräsentieren, zustimmen. Gewisse G., in der Hauptsache dieselben wie nach dem preußischen G. v. 1872, werden wegen ihres Benutzungszweckes von der Flurbereinigung ausgenommen. Ferner nehmen die süddeutschen Gesetze übereinstimmend die geschlossenen Höfe vom Zusammenlegungszwang aus.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß bei der Umlegung möglichst in gleicher Kulturart, Bodengüte und Lage dem Einzelnen Ersatz gegeben werden soll für seine früheren G. Dadurch ist bei der weitgehenden Bodenverschiedenheit und der großen Ausdehnung der südwestdeutschen Gemarkungen eine intensive Zusammenlegung überhaupt ausgeschlossen, in der Hauptsache auch nur eine Konsolidation wie in Hessen-Nassau möglich. In Bayern, Baden und Württemberg begnügen sich die Gesetze sogar eventuell mit der bloßen Schaffung von Wegeanlagen zur Beseitigung des Hauptübelstandes der Gemengelage.

Statistik: In Bayern wurden bis Ende 1891 111 Unternehmungen mit 5000 Beteiligten und 6000 ha fertiggestellt, davon sind nur 54 Zusammenlegungen, 57 Feldwegregulierungen. 240 Unternehmungen mit 14200 Beteiligten waren vorgemerkt. In Württemberg waren bis Ende 1889 148 Gemeinden mit 24496 Grundbesitzern und 18471 ha bereinigt. In Baden wurden von 1870—90 465 Bereinigungen mit 61800 ha ausgeführt, in Hessen seit 1887 40 Gemarkungen mit 18516 ha in Behandlung genommen.

5. Ergebnisse. Nach der gegebenen Darstellung ist die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands in sehr verschiedenem Maße bis jetzt zur Durchführung gekommen. Vor allem besteht ein großer Unterschied zwischen Norden und Süden, namentlich Südwesten.

Dieser Unterschied hängt nicht nur zusammen mit der verschiedenen Flurverfassung bei Dorf- oder Einzelhofsiedelung, sondern auch in gewissem Maße mit der ganzen ländlichen Verfassung. (Vgl. Art. „Bauer" oben S. 324 fg.) Man kann schematisch so gliedern: im Nordwesten, dem Gebiet der „neueren Grundherrschaft" — soweit hier überhaupt notwendig — vollständige Zusammenlegung als selbständige Kulturmaßregel, welche die Gemeinheitsteilung i. w. S. vielfach erst im Gefolge hat; im Nordosten, dem Gebiet der „Gutsherrschaft", auch vollständige und hier allgemein verbreitete Zusammenlegung, aber hier als Begleiterscheinung der Gemeinheitsteilung i. w. S. und der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; im Südwesten, dem Gebiet der „älteren Grundherrschaft", am wenigsten weitgehende Zusammenlegung, meist bloß Konsolidation und auch diese zum Teil erst in der allerneuesten Zeit. Der Südosten hat dabei auch hier wieder seine Besonderheit im Süden, indem hier teils infolge der

Digitized by Google

Einzelhofsiedelung auch die Zusammenlegung weniger notwendig war, teils freiwillig schon in früherer Zeit durchgeführt wurde.

Dieser Zusammenhang ist ganz natürlich, geht doch jene Dreiteilung bezw. Vierteilung der ländlichen Verfassung, wie im Art. „Bauer“ gezeigt, schließlich auf die Bodenverschiedenheit innerhalb des Deutschen Reiches zurück. Nun spielt diese aber bei der Flurverfassung natürlich eine noch viel unmittelbarere und wichtigere Rolle. So war im Südwesten die Gemengelage zwar noch viel ausgebildeter infolge der dichteren Bevölkerung und des höheren Alters der Flurverfassung als im Nordosten, aber im letzteren ebenso wie im Nordwesten, soweit da überhaupt Gemengelage bestand, erleichterte der gleichartige Boden der Tiefebene die Zusammenlegung in der Form der intensiven Zusammenlegung in ein Stück ebenso, wie der so verschiedenartige Boden des mittelgebirgigen Deutschlands sie erschwerte.

Dazu kommt die Verschiedenheit in der Grundbesitz- resp. Betriebsverteilung: im Nordwesten große Bauerngüter, im Nordosten ebenfalls und dazu hier vor allem die vielen nicht-bäuerlichen Großbetriebe, im Südwesten aber bäuerlicher Kleinbetrieb. Nun wurden die Vorteile der Zusammenlegung in technischer Beziehung von größeren Besitzern leichter begriffen, waren für diese auch größer, da sie leichter zu technischen, Kapital erfordernden Fortschritten übergehen konnten als die Kleinbauern. Außerdem waren im Norden, und wieder im Nordosten mehr als im Nordwesten, die Gemarkungen und die Zahl der Bauern in den Dörfern kleiner, der Wert des Grund und Bodens infolge der weniger dichten Bevölkerung und der geringeren gewerblichen Entwickelung niedriger, endlich der Anbau des Landes, wenigstens noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gleichmäßiger, ohne Spezialkulturen oder Handelsgewächse.

In Mittel- und Süddeutschland dagegen, besonders im Südwesten, hat der hier allgemein herrschende kleinbäuerliche Besitz (und Betrieb) von einer Zusammenlegung der G. viel weniger Nutzen als jener größere landwirtschaftliche Betrieb. Dazu kommen der in seiner Güte so sehr verschiedene Boden, die bedeutende Größe der Gemarkungen, die große Zahl der Dorfgenossen, der hohe Wert des Grund und Bodens überhaupt und die hochentwickelten Spezialkulturen: Weinbau, Obst-, Tabak-, Hopfen- und Gemüsebau.

Dazu gesellt sich weiter der Unterschied zwischen dem Hofsystem und der Freiteilbarkeit: die Bedeutung und der bleibende Nutzen der Zusammenlegung sind natürlich größer bei ersterem als bei letzterer. Wo Naturalteilung des Grundbesitzes herrscht, zersplittern sich die arrondierten Ländereien bald wieder und die kleinen Parzellen haben bei dem großen Umsatz des Grundeigentums einen höheren Wert als die größeren. Durchführung auch nur einer Konsolidation mit Festsetzung eines Parzellenminimums bedeutet hier schon eine Einschränkung der Freiteilbarkeit.

Endlich war die Zusammenlegung auch um so leichter durchzuführen, je schlechter bis zur Bauernbefreiung das Besitzrecht des Bauern war. Bei der Regulierung des lassitischen Besitzrechts im Nordosten besonders war wegen der Landentschädigung (vgl. Art. „Bauernbefreiung“ oben S. 344 fg.) schon eine vollständige technische Neuverteilung des Bodens notwendig, mit welcher sehr leicht die Zusammenlegung verbunden werden konnte, während diese Verbindung mit der Bauernbefreiung bei besserem Besitzrecht nicht möglich war.

So erklärt es sich, daß die Zusammenlegung im Norden und Osten Deutschlands, wo überhaupt nötig, bereits allgemein durchgeführt ist, im Süden und Westen des Reiches aber bis jetzt nur in verhältnismäßig kleinen Gebieten und auch hier viel weniger intensiv.

Literatur: **Ernst Blum**, *Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen, Volksw. Abh. der bad. Hochschulen, II, 1899.* — **A. Buchenberger**, *Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, Leipzig 1892 (Lehr- und Handbuch der polit. Oekonomie, herausgeg. v. A. Wagner, 3. Hauptabteil., II. T.).* — **Karl Peyrer**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich u. Deutschland, Wien 1873.* — **Bruno Schlitte**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3. Abt., Leipzig 1886.* — **P. Waldhecker** und **L. Börje**, *Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Gemeinheitsteilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten in der Provinz Hannover, 1887.* — **Werner Wittich**, *Art. „Zusammenlegung der Grundstücke“, H. d. St.*

Fuchs.

Gruppenakkord s. Lohn.

Gut.

Im Sinne der Volkswirtschaftslehre wird als G. jedes äußere Mittel zur Befriedigung irgend eines menschlichen Bedürfnisses — dieses Wort im weitesten Sinne genommen — bezeichnet. Für die Ethik hat das Wort eine andere Bedeutung und im gewöhnlichen Sprachgebrauch tritt es vielfach auch mit anderem Sinne auf, z. B. wenn die Gesundheit ein hohes Gut genannt wird. Hier kommt nur der volkswirtschaftliche Begriff des G. in Betracht. Aber nicht alle Dinge, die in diesem Sinne zu den G. zu rechnen

Digitized by Google

sind, haben auch eine wirtschaftliche Bedeutung, denn eine solche wird denjenigen nicht zuerkannt, die in keiner Weise Gegenstände einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder Fürsorge bilden, sondern dem Menschen ohne weiteres in beliebiger Menge frei zur Verfügung stehen. Es sind dies die sogenannten freien G., deren Kreis freilich durch den Fortschritt der Kultur immer mehr verengt worden ist. Ihnen stehen die wirtschaftlichen G. gegenüber, die nicht beliebig verfügbar, sondern nur durch irgend einen Aufwand an Arbeit, Kraft oder an anderen G. zu erlangen sind. Mit diesen allein hat die Volkswirtschaftslehre Veranlassung sich näher zu beschäftigen.

Als unmittelbare G., Genuß- oder Konsumtionsgüter, auch als G. erster Ordnung, bezeichnet man diejenigen, die unmittelbar zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses dienen. Aber auch die Rohstoffe, aus denen diese G. hergestellt werden, die Maschinen, die zu diesem Zweck verwendet, die Kohlen, die dabei verbrannt werden, tragen indirekt dazu bei, daß die auf die Genuß-G. gerichteten Bedürfnisse befriedigt werden. Diese Gegenstände sind also im weiteren Sinne ebenfalls G. und man nennt sie mittelbare oder G. zweiter und höherer Ordnung oder Produktiv-G.

Unmittelbare wie mittelbare G. stellen sich in erster Linie als körperliche Gegenstände, als sogenannte Sach-G. dar, und viele Schriftsteller sind geneigt, den Begriff des G. überhaupt auf diese zu beschränken. Eine Schwierigkeit könnte dabei hinsichtlich der zu wirtschaftlichen Zwecken verwendeten physischen Energieen, namentlich der Elektrizität entstehen, wie ja auch die Frage des Diebstahls an Elektrizität schon praktisch geworden ist. Dieses Agens ist allerdings kein körperlicher Gegenstand, aber es kann doch durch materielle Vorrichtungen beliebig geleitet und verteilt werden und seine Erzeugung läßt sich auch auf einen bestimmten Materialverbrauch, sei es in einer galvanischen Batterie oder für den zum Betrieb einer Dynamomaschine verwandten Motor zurückführen. Es kann daher ohne künstlichen Zwang den Sach-G. angereiht werden. Sehr umstritten dagegen ist die Frage, ob menschliche Tätigkeiten, die für andere nützlich sind, zu den G. zu rechnen sind. J. B. Say verteidigte gegen Adam Smith den Satz, daß die Arbeitsleistungen als „immaterielle" G. (produits) den materiellen vollständig analog seien, und die meisten Schriftsteller haben sich seiner Anschauung angeschlossen. Man hat dabei in der Regel nur die sogenannten persönlichen Dienstleistungen im Auge, die den Charakter von „unmittelbaren" G. haben. Konsequenterweise müßte man aber auch die zur Herstellung von Sach-G. dienende menschliche Arbeit hierher rechnen, soweit andere diese als Produktionsmittel betrachten und gegen Bezahlung in ihren Dienst nehmen. Daß der Sklave als ein „Sach-G." galt, sei es als ein unmittelbares zur Leistung persönlicher Dienste oder ein mittelbares zur Arbeitsleistung für andere Zwecke, ist unbestritten. Unter der Voraussetzung der persönlichen Freiheit der Arbeiter kann man aber die Arbeitskraft von der Person getrennt und als eine Art von „Energie" betrachten, die für andere als äußeres Mittel zur unmittelbaren oder mittelbaren Bedürfnisbefriedigung dient und die zugleich einen Tauschgegenstand bildet, über den man sich durch eine Gegenleistung die Verfügung verschaffen kann. Als das G. erscheint dann nicht die Dienst- oder sonstige Arbeitsleistung selbst, sondern die für andere bereitstehende menschliche Leistungsfähigkeit. Aber es widerspricht der Würde der menschlichen Persönlichkeit, daß ihre Eigenschaften, mögen sie natürliche oder durch Ausbildung erworbene sein, lediglich als Mittel für die Zwecke anderer betrachtet werden, man wird daher ihre wirtschaftlich wertvollen Fähigkeiten nur insoweit mit den Sach-G. zusammenstellen können, als sie im G.austausch wirklich Nachfrage finden. Es ist indes nicht zu leugnen, daß die G.welt durch die Einführung dieser „immateriellen" G. ihre innere Gleichartigkeit verliert und die Darstellung des volkswirtschaftlichen Prozesses mehr künstlich verwickelt wird. Der Hauptgrund für diese Ausdehnung des Begriffes G. ist ohne Zweifel die Tatsache, daß Sach-G. und Arbeitsleistungen sich gegeneinander austauschen, daß letztere also ebenfalls einen Tauschwert haben. Man könnte hierauf auch wohl genügend Rücksicht nehmen, wenn man die Arbeitsleistungen als G.äquivalente bezeichnet und sie den Sach-G. koordinierte, ohne sie mit diesen unter den allgemeinen Begriff G. zu bringen.

Man dehnt vielfach den Begriff der immateriellen G. noch weiter aus, indem man (wie z. B. Hermann) Forderungen und andere Rechte, Privilegien, Vorzugsstellungen und nutzbare Verhältnisse mit darunter einbegreift. Dagegen ist zu bemerken, daß diese Rechte und Vorrechte nur den Charakter privatwirtschaftlicher Vermögensbestandteile, in der Volkswirtschaft dagegen ebensowenig eine objektive Existenz haben, wie etwa das Eigentumsrecht neben dem G., auf das es sich bezieht. Die menschliche Arbeitsfähigkeit und auch die von ihr ausgehenden wirklichen Dienst- und Arbeitsleistungen haben eine selbständige Realität als äußere Mittel zur Befriedigung mensch-

Digitized by Google

licher Bedürfnisse und können deshalb immerhin mit einiger Berechtigung unter den Begriff des G. gebracht werden. Eine Geldforderung aber, die ich gegen einen anderen besitze, ist für mich zwar ein wertvoller Vermögensteil, aber sie dient selbst weder unmittelbar noch mittelbar zur Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern ich kann sie nur dazu verwenden, mir die Verfügung über wirkliche Befriedigungsmittel der einen oder anderen Art zu verschaffen. Auch das Geld selbst, soweit es nicht seinen Wert in seinem Stoffe selbst trägt, ist hiernach nur ein auf öffentlichem Kredit oder staatlicher Einrichtung beruhender Vermögensteil und kein reales G. Auch ein Patent hat vielleicht großen Vermögenswert für seinen Inhaber und daher auch einen entsprechenden Preis beim Verkauf, aber es ist kein Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses, sondern beschränkt nur die Konkurrenz in der Herstellung bestimmter wirklicher G. Eben dies ist der Zweck von Konzessionen, wie die der Apotheken. Eine alte angesehene Firma wirkt auf das Publikum anziehend wie eine Reklame und kann daher oft ebenfalls für einen erheblichen Preis verkauft werden. Bei den meisten dieser Rechte und Vorrechte zeigt sich ihr rein privatwirtschaftlicher Charakter auch darin, daß dem Vermögenswert, den sie für ihren Inhaber besitzen, eine entsprechende Belastung anderer gegenübersteht, so daß sie als Bestandteile des Volksreichtums aufgehoben werden. Bei den Forderungen und Schulden ist dies ohne weiteres klar. Monopole, Patente und Konzessionen bringen den Inhabern besondere Gewinne auf Kosten der Käufer ihrer Waren. Anders jedoch sind die Fälle zu beurteilen, in denen die Gelegenheit zur Erzielung ungewöhnlicher Gewinne sich an ein bestimmtes Grundstück knüpft. Denn dann wird dieses günstige Absatzverhältnis nicht für sich als ein Vermögenswert betrachtet, sondern es wird dem Grundstück zugeschrieben und diesem daher ein höherer Wert als Sach-G. zuerkannt.

Literatur: ***J. B. Say***, *Cours complet d'éc. pol. pratique (ed. Guillaumin), I. ch., V.* — ***Hermann***, *Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl., 1871, S. 103 fg.* — ***Neumann***, *Grundlegung, 1889, S. 58 fg.* — ***v. Böhm-Bawerk***, *Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt usw., 1881.* — ***v. Wieser***, *Art. „Gut", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 926 fg.* — *Auch alle Lehrbücher erörtern mehr oder weniger eingehend den Begriff des G.*

W. Lexis.

Guttempler s. Alkoholfrage oben S. 71 fg.

Gütergemeinschaft
s. Sozialismus und Kommunismus.

Güterschlächterei.

Unter G., in Süddeutschland auch Hofmetzgerei genannt, versteht man das gewerbsmäßige Parzellieren (Ausschlachten) landwirtschaftlicher Anwesen, sofern damit wucherische Zwecke verbunden sind.

Die Grenze zwischen G. und Parzellierung ohne üblen Nebensinn ist schwer zu ziehen. Sofern nicht der Staat selbst, wie in Preußen, durch die Ansiedelungskommission als Parzellant auftritt, ist es selbstverständlich, daß der Parzellant nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit handelt. Ob die Höhe des Verdienstes wucherisch ist, wird nur im Einzelfalle festzustellen sein.

Typische Fälle der G. im schlimmsten Sinne des Wortes teilte die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über Wucher auf dem Lande mit. So erzählt ein Gewährsmann (S. 97):

„Mir ist ein kleiner Weiler in Oberbayern bekannt, der aus drei großen Bauernhöfen, zwei Halbbauern und einigen Söldnern und Landhäuslern besteht. In diesem Weiler sind in der Zeit von etwa 15 Jahren sämtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden, zuerst die großen prachtvollen Bauernhöfe, bei welcher Gelegenheit natürlich tapfer von jedem Einzelnen eingekauft worden ist; dann, als die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten, kam es zum Wiederverkauf und zur nochmaligen Zertrümmerung, bis schließlich die sämtlichen Anwesensbesitzer vergantet wurden und jetzt im ganzen Ort den sämtlichen Insassen kaum 100 M. zur Disposition stehen, während vor dem Beginn der unseligen Verkäufe zum mindesten 100000 fl. sogenanntes feierndes Geld da war, abgesehen von den schuldenfreien Anwesen."

Ueber den Umfang, in dem G. vorkommen, sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Nach den Erhebungen über die Zertrümmerung in Bayern, welche durch die bayerische Regierung seit dem Jahre 1894/95 regelmäßig gepflogen werden, sind in der Zeit vom 1./III. 1894 bis 1./III. 1903 insgesamt 7680 Anwesen mit einer Fläche von 116364 ha zertrümmert worden, davon entfielen auf gewerbsmäßige Zertrümmerungen 5223 mit einer Fläche von 87055 ha. In den Gesamtziffern sind auch jene Fälle enthalten, in denen der Besitzer selbst oder in denen Darlehnskassenvereine die Zertrümmerung durchgeführt haben; im Jahre 1902/03 z. B. entfielen von insgesamt 655 Zertrümmerungsfällen 74 auf die Anwesensbesitzer und 58 auf die Darlehnskassenvereine. Ganz aufgeteilt wurden von den 7680 zertrümmerten Anwesen 1804 d. h. 23,49%.

Es kamen auf die

Größenklasse	Fälle
unter 2 ha	295
2— 5	1456
5—10	2086
10— 50	3594
50—100	250
über 100	17

Digitized by Google

Die Güterzertrümmerung ist von einem doppelten Gesichtspunkt aus zu betrachten und zu beurteilen, von dem der Besitzverteilung und des Wuchers. Soweit die Güterzertrümmerung, auch die gewerbliche, darauf hinwirkt, eine gesundere Besitzverteilung zu schaffen, sei es durch Zerschlagung einzelner größerer Güter zu Bauerngütern inmitten einer Gegend des Großgrundbesitzes, sei es durch Schaffung ganz kleiner, aber lebensfähiger Stellen, die auch dem ländlichen oder städtischen Arbeiter ermöglichen, Grundbesitz zu erwerben, ist an sich nichts gegen sie einzuwenden. Bekannt ist z. B. die (nicht gewerbsmäßige) Parzellierung von Ermsleben durch dessen früheren Besitzer Sombart. Sering gibt (Innere Kolonisation, Leipzig 1893, S. 168 fg.) ein Beispiel von technisch meist gut gelungenen gewerbsmäßigen Parzellierungen im Kreise Kolberg-Köslin, die nur den Fehler hatten, daß die Verkaufspreise zu hoch waren. Freilich gingen auch wieder die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlten, nicht über denjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist.

In Bayern werden die Güterzertrümmerungen in manchen Fällen, wie schon erwähnt, durch die Darlehnskassenvereine vorgenommen. Steinert (Zur Frage der Naturalteilung, Leipzig 1906, S. 31 fg.) erzählt von einzelnen Fällen in Unterfranken, wo die Erwerbung und Aufteilung eines größeren Grundbesitzes mit Erfolg durch eigens dazu gebildete eingetragene Genossenschaften durchgeführt worden ist.

In der Tat sind die Mißstände und die Vorteile, die die Güterzertrümmerung an sich mit sich bringt, keine anderen als die des freien Güterverkehrs überhaupt. Wo Naturalteilung üblich ist und jede Parzelle im Erbteilungsfalle einzeln versteigert wird, ist der „Güterhändler“ nicht eine Ursache, sondern ein Symptom der Krankheit. Jede Maßregel, die sich in diesen Fällen gegen den Güterhändler allein richten würde, ist ein Schlag ins Wasser.

Anders die Seite des Wuchers. Hat der Güterhändler durch jahre- oder jahrzehntelange Wuchergeschäfte den Bauern endlich von Haus und Hof vertrieben, schlachtet er das Gut nur aus, um wieder Grundstückswucher zu treiben, so kann und muß man gegen ihn vorgehen. Arg ist vor allem die übliche Versteigerung in den Wirtshäusern:

„Die Versteigerung selbst, welche im Wirtshaus stattfindet, gestaltet sich zu einer wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Zigarren, natürlich die denkbar schlechteste Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht ... Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag erteilt ist, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird diesem ein Brötchen, jenem eine Zigarre zugeworfen mit der Anfforderung, ein Gebot zu tun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Zigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt ... Die erhitzten Gemüter, denen die Vorzüge des Grundstücks in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen, und es ergeben sich schließlich Preise, welche ganz außer Verhältnis zu dem Ertragswerte der Grundstücke stehen.“ (Bericht von Knebel über den Wucher im preußischen Saargebiet aus der Wucherenquete des Vereins für Sozialpolitik, S. 128.)

Auch wo nicht direkter Wucher vorliegt, sind die Gewinne des Güterhändlers zumeist übermäßig hoch. Nach einer Zusammenstellung, die Pfleger auf Grund amtlicher Angaben über die Geschäftstätigkeit eines bayerischen Güterhändlers aufgestellt hat, führte dieser in sechs Jahren 26 Zertrümmerungen durch, die ihm einen Reingewinn von nicht weniger als 80000 M. brachten; die Bauern haben also dem Zertrümmerer für die Parzellierung eines Gütchens — die Ankaufspreise liegen meist zwischen 10000 und 20000 M. — die doch recht beträchtliche Summe von rund 3000 M. bezahlt.

Gegen die G. richten sich zunächst die allgemeinen Wuchergesetze. Durch das deutsche RG. v. 19./VI. 1893 wurde der Sachwucher, zu dem auch der Grundstückswucher gehört, derselben Strafe unterworfen wie der Geldwucher; ferner wird durch das Gesetz Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft demjenigen angedroht, der den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; endlich wurde den Behörden gegenüber Grundstückhändlern ein Untersagungsrecht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Direkt gegen die Güterzertrümmerung richtete sich ein bayerisches G. v. 28./V. 1852, das 1861 durch Einführung des Polizeistrafgesetzes beseitigt wurde, und ein württembergisches G. v. 23./I. 1853, das zwar durch das württ. Ausführungsgesetz zum BGB. formell aufgehoben, in dessen Art. 172—174 jedoch seinem sachlichen Inhalte nach reproduziert ist. Das bayerische Gesetz bestimmte, daß gewerbsmäßige Zertrümmerer, d. h. solche, welche sich bei der parzellenweisen Veräußerung von mindestens drei landwirtschaftlichen Gutskomplexen in gewinnsüchtiger Absicht beteiligten, einer Strafe von 3 Monat Gefängnis und von 100 bis 1000 fl. Geld unterliegen sollten; im Wiederholungsfalle sollten die Strafansätze verdoppelt werden.

Die Ausführung des Sachwuchergesetzes von 1893 gab dann der bayerischen Regierung

Digitized by Google

Gelegenheit, ihren Kampf gegen die G. wieder aufzunehmen. Auf dem Verordnungswege hat sie Vorschriften über die Ausführung der Güterversteigerungen, über Kontrolle der Geschäftsführung der Güterhändler, über Schutz des Waldes bei Zertrümmerungen getroffen, ferner durch gesetzliche Bestimmungen über die Ablösung der Bodenzinse vor der Zertrümmerung und über höhere Gewerbebesteuerung der Güterhändler der G. Einhalt zu tun versucht. Da diese Maßregel sich alle als nicht ausreichend erwiesen haben, will die Regierung jetzt ev. auf Grund des Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum BGB. weitere Schritte tun; die vorbereitenden Erhebungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die wichtigsten Bestimmnngen des württemberg. Gesetzes sind folgende:
Wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächengehalt von mindestens 3 ha, welche bisher zusammen bewirtschaftet waren, durch einen Kauf- oder Tauschvertrag erworben hat, darf nach Art. 172 vor Ablauf von 3 Jahren diese Liegenschaft nur im ganzen oder nicht mehr als den 4. Teil wieder veräußern. Ausnahmen von dem Verbot der stückweisen Veräußerung gestattet Art. 173 in einigen Fällen, insbesondere nach Ziffer 4 bei Erbteilungen; nach Ziffer 5 kann die Kreisregierung die Genehmigung geben, was zu geschehen hat, wenn die stückweise Wiederveräußerung nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigentümers sich nicht als eine Handelsspekulation darstellt oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vorteilhaft erscheint. — Die Nichtbeachtung des Gesetzes wird mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht.

Das Gesetz hat sich, dank seiner geschickten Ausführung durch die württembergischen Behörden, bewährt. Dennoch scheint es nicht geboten, den entscheidenden Artikel 173 nachzuahmen, da er den Beamten vielleicht eine allzugroße diskretionäre Vollmacht gewährt. Straffe Handhabung der Wuchergesetze einerseits, ev. in Verbindung mit ähnlichen Maßnahmen wie in Bayern, wirtschaftliche Erziehung der Bauern und vor allem Eröffnung anständiger Kreditquellen müssen genügen, die G. zu verdrängen.

Literatur: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 35 (Der Wucher auf dem Lande), 38 (Verhandlungen der Generalversammlung von 1888 über den ländlichen Wucher). — Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates, 1889 u. 1906.* — **v. Helferich**, *Referat über Güterzertrümmerung in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern, v. 18./III. 1892, Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern, April 1892, 1. Beilage. — Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890—1897, Denkschrift, herausgegeben vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1897. — Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903, Denkschrift, herausgegeben vom Kgl. Bayerischen Staatsministerium des Innern, München 1903.* — **Pfleger**, *Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels, München 1904.* — **Wygodzinski**, *Die Bekämpfung der Güterzertrümmerung in Bayern. (In: Das Land, 1./VI. 1904.)*

W. Wygodzinski.

Gutsherrschaft.

1. Wesen. 2. Entstehung. 3. Aufhebung.

1. Wesen. Die G. ist eine höhere Entwickelungsform der Grundherrschaft. Beide zusammen sind die Grundpfeiler der ländlichen Verfassung vor der Bauernbefreiung. Bis vor kurzem hat man beide Ausdrücke als vollkommen identisch gebraucht. Erst die neueren agrar-historischen Forschungen von Knapp und seinen Schülern haben zu einer scharfen Unterscheidung der beiden Herrschafts- und Abhängigkeitsformen und zu einem engeren Begriff der G. geführt.

Danach ist die G. die jüngere Form der ländlichen Verfassung, die sich aus der älteren, der mittelalterlichen Grundherrschaft, in dem Kolonisationsgebiet Deutschlands (und Oesterreichs), durch die Entstehung der großen Gutsbetriebe im Nordosten, entwickelt hat. Sie besteht aus einem großen Gutsbetrieb des Herrn, dem gegenüber er nur Gutsbesitzer ist, und einem geographisch geschlossenen Herrschaftsgebiet um das Gut herum, bestehend aus den Gemarkungen eines oder mehrerer Dörfer (es gibt im Gebiet der G. nur Dorfsiedelung), deren Grund und Boden, und oft auch die Bauernhöfe selbst, ihm gehören und den Bauern zu sehr verschiedenen Besitzrechten überlassen sind, hauptsächlich gegen Leistung von Frondiensten. Mit diesen wird das eigene Gut des Herrn betrieben. Nicht nur die Bauern i. e. S., die Inhaber dieser Bauernhöfe, sondern auch ihre Familien, überhaupt die ganze ländliche in dem Herrschaftsgebiet lebende Bevölkerung ist zu Diensten verpflichtet und darf das Gut, die G., nicht ohne Erlaubnis verlassen, ist persönlich unfrei, „erbuntertänig“ oder „gutsuntertänig“. Der Gutsherr hat auch die Polizei- und die Gerichtsgewalt über sie, sie sind seine Privatuntertanen, allerdings nur in bezug auf das Gut, also nicht seine persönlichen Untertanen wie bei der wirklichen Leibeigenschaft in Rußland. Der Gutsherr ist hier also Grund-, Gerichts- und Erbherr in einer Person. Diese Vereinigung von größerem Gutsbesitz und Grund-, Gerichts- und Erbherrschaft in einer Person ist das Wesen des „Rittergutes“ oder der „G.“, der „gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung“ des Nordostens.

Die G. ist also nicht nur ein idealer

Digitized by Google

Komplex von Rechten auf Abgaben und Leistungen aller Art, sondern ein reales, territoriales Herrschaftsgebiet, in dem der Gutsherr zugleich die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatuntertanen sind.

Die Grundherrschaft dagegen liefert in der Hauptsache dem Grundherrn ein direkt konsumierbares Einkommen in Gestalt der Abgaben der zu ihr gehörigen Bauern in Geld oder Naturalien. Der Grundherr hat zwar meist auch einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb, der mit bäuerlichen Frondiensten betrieben wird [1]; dieser eigene Gutsbetrieb ist hier aber nur klein, nur wenig größer als der bäuerliche, nur eben groß genug, zusammen mit den Naturalabgaben der Bauern den allerdings bedeutenden Naturalbedarf des Grundherrn zu beschaffen. Eine Produktion für den Markt findet regelmäßig nicht statt, und selbst wenn sie erfolgt, ist ihr Ertrag verschwindend gegenüber den Einnahmen des Grundherrn aus Geld- oder Naturalzinsen seiner Bauern. Dagegen ist die Wirtschaft des Gutsherrn ein vor allem für den Markt produzierender, also „kapitalistischer" Großbetrieb, die gutsherrliche Verfassung ist die Arbeitsverfassung des kapitalistischen Großbetriebs in der Landwirtschaft (Knapp).

Ferner ist die Grundherrschaft außerhalb des Kolonisationsgebietes kein geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern sog. „Streubesitz" von Bauernhöfen, d. h. die zu verschiedenen Grundherrschaften gehörigen Höfe liegen durcheinander, die Höfe eines und desselben Dorfes gehören zu verschiedenen Grundherrschaften. Nur die Gerichtsherrschaft ist geographisch geschlossen, aber diese ist hier nicht allgemein mit der Grundherrschaft in einer Person vereinigt. Aus diesem Grunde und weil bei der Kleinheit der Gutsbetriebe die Frondienste gar nicht hoch und drückend für die Bauern waren, waren diese auch bei der Grundherrschaft persönlich frei, wenigstens bei der „neueren Grundherrschaft".

In der neueren Forschung werden nämlich auch bei der Grundherrschaft, als Gegensatz zur G., noch weiter zwei Entwickelungsstufen unterschieden: die ältere Grundherrschaft mit persönlicher Unfreiheit der Bauern (Leibeigenschaft oder Hörigkeit), die sog. Villikationsverfassung, und die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Untertänigkeit der Bauern. Erstere ist eine Herrschaft über Land und Menschen, letztere nur über das Land. Die G. ist dagegen wieder eine, und zwar viel schärfere, Herrschaft über Land und Menschen.

Wir unterscheiden also heute drei historische Entwickelungsstufen: ältere Grundherrschaft, neuere Grundherrschaft und G. In der ländlichen Verfassung Deutschlands im 18. Jahrh. vor der Bauernbefreiung finden wir nun diese drei Formen in großen Gebieten nebeneinander, in Süd- und Mitteldeutschland die Reste der älteren Grundherrschaft, im Nordwesten die neuere, im Nordosten die G. (vgl. Art. „Bauer" oben S. 324 fg.).

2. Entstehung. Die erste Entstehung der Grundherrschaft bildet noch immer das schwierigste Problem der Agrargeschichte und ist heute umstrittener als je (vgl. Art. „Agrargeschichte" oben S. 30 fg. und „Bauer" a. a. O.). Auch bei der Bildung der großen Grundherrschaften des Mittelalters und der Villikationen nach der Völkerwanderung ist noch vieles streitig. Die Entstehung der neueren Grundherrschaft durch Auflösung der Villikationen ist in jüngster Zeit wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht worden.

Dagegen ist die Entstehung der G. im Nordosten schon seit einiger Zeit vollständig aufgeklärt. Auch hier herrschte am Ende der Kolonisation zunächst eine grundherrliche Verfassung, und zwar reine oder neuere Grundherrschaft, aber sie unterschied sich von derjenigen des älteren Deutschlands durch die zahlreicheren und größeren Gutsbetriebe und dadurch, daß sie nicht Streubesitz, sondern ein geographisches Herrschaftsgebiet war, entweder von Anfang an oder infolge einer energisch durchgeführten Arrondierung. Und dieses Moment hat, außer der auch gerade dadurch unterstützten Verschmelzung der Gerichtsherrschaft mit der Grundherrschaft, am meisten die Weiterbildung zur G. unterstützt (vgl. Art. „Bauer").

3. Aufhebung. Die G., ebenso wie die Grundherrschaft sind im 18. und 19. Jahrh. durch die sog. Bauernbefreiung beseitigt worden (vgl. Art. „Bauernbefreiung" oben S. 344 fg.).

Literatur: *Siehe die Lit. bei den Artt. „Bauer" und „Bauernbefreiung", insbesondere:* **Fuchs**, *Untergang des Bauernstandes usw., und in der Zeitschr. der Savignystiftung.* — **Knapp**, *Landarbeiter usw., und Grundherrschaft und Rittergut.* — **Wittich**, *Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, und Art. „Gutsherrschaft", H. d. St., 2. Aufl., Bd. IV, S. 930 fg.* **Fuchs.**

[1]) Letztere kommen also auch bei der Grundherrschaft vor, stehen zu ihr nicht wie Heck (Die kleinen Grundbesitzer der brevium exempla in Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV, 2, 1906) meint, in Widerspruch; in England sind sie ursprünglich das Vorherrschende (vgl. Art. „Bauer"), für Deutschland s. jetzt Heck a. a. O.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Armenwesen.

(Zusatz zu S. 246/47.)

Oesterreich. Durch die Novelle zum Heimatgesetz v. 5./XII. 1896 wurde die Erwerbung des Heimatsrechtes durch den Antritt eines öffentlichen Amts auf die Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamten, die Notare und auf alle in öffentlichen Diensten stehenden Personen der Dienerkategorie ausgedehnt. — Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, der nach erlangter Eigenberechtigung (meist 24. Lebensjahr) durch 10 der Bewerbung um das Heimatsrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne eine Armenunterstützung erhalten zu haben, in der Gemeinde sich aufgehalten hat. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Dieser Anspruch kann erhoben werden vom Berechtigten, seinen Abkömmlingen und seiner Ehegattin, ferner von der bisherigen Heimatgemeinde und bei Heimatlosen von der Gemeinde, der sie bis auf weiteres zugewiesen sind. Der Anspruch ist von den berechtigten Personen innerhalb 2 Jahren, von der Heimatgemeinde binnen 5 Jahren nach dem Aufhören des Aufenthalts geltend zu machen. *Max v. Heckel.*

Banken S. 315:

Die Königliche Bank in Nürnberg s. d. Art. in Bd. II unter K.

Biersteuer.

(Zusatz zu S. 466/67.)

Deutsches Reich. Nach der Novelle v. 3./VI. 1906 zur Brausteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft darf zur Bereitung von untergärigem Bier nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden. Das gleiche gilt im allgemeinen auch von der Bereitung von obergärigem Bier. Doch sind hier auch zugelassen anderes Malz, technisch reiner Rüben-, Rohr- und Invertzucker, Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellte Farbmittel. Für die Bereitung von besonderen Bieren und nachweisbar zum Export bestimmtem Bier können Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden. Die steuerfreie Hanstrunkbereitung bleibt von diesen Vorschriften unberührt. Die Steuer wird von dem zur Bierbereitung verwendeten Malze und Zucker erhoben. Der dem fabrikationsfertigen, obergärigen Bier außerhalb der Braustätte zugesetzte Zucker ist steuerfrei. Der Bundesrat kann den Zucker von der Brausteuer gänzlich freilassen. Die Brausteuer kann auch von bierähnlichen Getränken erhoben werden. Steuerpflichtig ist derjenige, der die Verwendung brausteuerpflichtiger Stoffe zur Bierbereitung für seine Rechnung vornimmt oder vornehmen läßt. Die Steuer wird vom Reingewicht der Braustoffe erhoben und beträgt von je 100 kg oder 1 dz.

von den ersten	250 dz.	4,00 M.
von den folgenden	250 „	4,50 „
„ „ „	500 „	5,00 „
„ „ „	1000 „	5,50 „
„ „ „	1000 „	6,00 „
„ „ „	1000 „	6,50 „
„ „ „	1000 „	7,00 „
„ „ „	1000 „	8,00 „
„ „ „	1000 „	9,00 „
von dem Reste		10,00 „

Eine Reihe von besonderen Vorschriften bringt die Neuordnung des formellen Rechts und regelt das Steuerstrafrecht.

Der Zoll für Bier aller Art, Malzextrakt in dünnflüssigem Zustand, auch mit Heilmittelzusätzen, beträgt für je 100 kg 7,20 M. Die Uebergangsabgabe beträgt 2,75 M. vom hl. Bier. *Max v. Heckel.*

Börsensteuer.

(Zusatz zu S. 496.)

Deutsches Reich. Nach dem G. v. 3./VI. 1906 betr. die Aenderungen des Reichsstempelgesetzes sind vom Umsatzstempel befreit die Schuldverschreibungen (Anleihen und Schatzscheine) des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Bei Arbitragegeschäften wird der Umsatzstempel für jeden Kontrahenten bei Umsätzen in inländischen festverzinslichen Fonds, in ausländischen Staats- und Eisenbahnobligationen, Banknoten, Papiergeld und Geldsorten um $^3/_{40}$ ‰ und für die übrigen Effektenumsätze um $^5/_{40}$ ‰ ermäßigt. Für Kostgeschäfte werden die Sätze um die Hälfte herabgesetzt. Auch sind Erleichterungen bei Ausstellung von Schlußnoten eingetreten.

Vom Effektenstempel sind befreit in-

Digitized by Google

ländische Eisenbahnaktien mit Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, eines Bundesstaats, einer Provinz, eines Kreises oder einer Gemeinde. Dagegen sind stempelpflichtig Aktienkapitalien solcher Gesellschaften, die keine Aktienurkunde ausgeben („ungeborene Aktien") und zwar mit rückwirkender Kraft auf die bereits bestehenden Gesellschaften dieser Art, die bis 1./III. 1907 die Steuer zu entrichten haben. Für die vor der letzten Stempelerhöhung geschaffenen Aktienkapitalien gelten dabei die früheren Sätze. Die Abstufungen des Effektenstempels werden von 20 zu 20 M. (bisher 100 zu 100 M.) berechnet.

Die Verjährungsfrist für Umsatz- und Effektenstempel beträgt 5 Jahre. *Max v. Heckel.*

Erbschaftssteuer.

(Zusatz zu S. 786.)

Frankreich. Durch G. v. 3./III. 1902 wurden die Steuersätze für Erbschaften und Anfälle, die 1 Mill. Fr. übersteigen, noch weiter erhöht:

Anfälle	Direkte Linie	Ehegatten, Brüder und Schwestern	Onkel, Tanten, Neffen, Nichten	Großonkel, Großtanten, Großneffen, Großnichten, Geschwisterkinder		Verwandte des 6. u. 7. Grades	Entferntere Verwandte, Nicht-verwandte
	%	%	%	%	%	%	%
1— 2 Mill Fr.	3	7	12	13,50	15,50	17,50	18,50
2— 5 „ „	3,50	7,50	12,50	14	16	18	19
5—10 „ „	4	8	13	14,50	16,50	18,50	19,50
10—50 „ „	4,50	8,50	13,50	15	17	19	20
üb. 50 „ „	5	9	14	15,50	17,50	19,50	20,50

Max v. Heckel.

Fahrrad- und Automobilindustrie.

Zur Literatur *(S. 809)*: ***R. Lerch,*** *Das Fahrrad und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft, Art. in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 24. Jahrg., Leipzig 1900.* ***A. Wirminghaus.***

Berichtigungen

zu Artikel **Doppelwährung**

S. 664, Sp. 1, Z. 24 v. o. muß lauten: „der D. nach 1873 bestanden" usw.

S. 666, Sp. 1, Z. 19 v. o. lies: „Silbergeld, nicht" statt „Silbergeld, muß".

zu Artikel **Edelmetalle**

S. 667, Sp. 2, Z. 8 v. o. lies: „nicht über 5 M." statt „unter 5 M."

S. 670, Sp. 1, Z. 38/39 v. o. lies: „Neuproduktion eine ähnliche Quote beim Golde wie beim Silber aufnimmt." *W. Lotz.*

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google